



Bote für Tirol

AMTSBLATT DER BEHÖRDEN, ÄMTER UND GERICHTE TIROLS

STÜCK 15 / 181. JAHRGANG / 2000

HERAUSGEGEBEN UND VERSENDET AM 12. APRIL 2000

AMTLICHER TEIL

Nr. 422 Stellenausschreibung, Besetzung von Leiterstellen an öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen

Nr. 423 Stellenausschreibung, Besetzung einer 75%igen Psychologen-/Psychologinnenstelle an der Univ.-Klinik Innsbruck

Nr. 424 Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz über die Einleitung des Zusammenlegungsverfahrens „Gaicht“ in der Gemeinde Weißenbach

Nr. 425 Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung als Umlagebehörde I. Instanz über den Abschluss eines Baulandumlegungsverfahrens in der KG Reutte

Nr. 426 Verlautbarung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Jugendzulässigkeit eines Filmes

Nr. 427 Verlautbarung: Werttarif für Schlachtschweine im Monat April 2000

Nr. 428 Verlautbarung: Werttarif für Nutzschweine im zweiten Vierteljahr 2000

Nr. 429 Kundmachung betreffend ein Ansuchen um die Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke in Weißenbach am Lech

Nr. 430 Kundmachung über die Ausschreibung der Jagdaufseherprüfung 2000 (Sommertermin)

Nr. 431 Kundmachung über die Ausschreibung der Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Pettneu am Arlberg

Nr. 432 Kundmachung über die Ausschreibung der Fischereiaufsichtsprüfung für den Verwaltungsbezirk Innsbruck-Stadt

Nr. 433 Berichtigung der Kundmachung eines Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Innsbruck

Nr. 434 Kundmachung über die Auflegung der Entwürfe von Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen der Landeshauptstadt Innsbruck

Nr. 435 Kundmachung über die Auflegung des Entwurfes eines allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes der Gemeinde St. Anton am Arlberg

Nr. 436 Kundmachung über die Auflegung des Entwurfes eines allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes der Gemeinde St. Anton am Arlberg

Nr. 437 Kundmachung über die Auflegung des Entwurfes eines allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes der Gemeinde Sautens

Nr. 438 Offenes Verfahren: Bau einer Stützmauer inkl. der notwendigen Straßenbauarbeiten im Zuge der B 165 Gerlos Straße

Nr. 439 Offenes Verfahren: Generalinstandsetzung der Zillerbrücke Mayrhofen im Zuge der B 169 Zillertal Straße

Nr. 440 Offenes Verfahren: Instandsetzung der Martinsbüheler Innbrücke im Zuge der L 13 Sellraintal Straße

Nr. 441 Offenes Verfahren: Belags- und Brückensanierung Einfahrt Dormitz-Brücke Mischwerk im Zuge der B 189 Mieminger Straße

Nr. 442 Offenes Verfahren: Baumeisterarbeiten zur Adaptierung und Generalsanierung der Landwirtschaftlichen Landeslehranstalt Lienz

Nr. 443 Offenes Verfahren: Gartengestaltung für das BG und BRG Lienz

Nr. 444 Offenes Verfahren: Lieferung eines Geräteträgers

Nr. 445 Offenes Verfahren: Baumeisterarbeiten inkl. Materiallieferung für die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Serfaus

Nr. 446 Offenes Verfahren: Estriche – Bodenbeläge in Kunststoff für das ö. Landeskrankenhaus Hochzirl, Anna-Dengel-Haus

Nr. 447 Offenes Verfahren: Innenelemente Metall/Glas für den Neubau der Landesfeuerwehrschule Tirol in Telfs

Nr. 448 Offenes Verfahren: Metall-/Glasfassade für den Neubau der Landesfeuerwehrschule Tirol in Telfs

Nr. 449 Offenes Verfahren: Herstellung des Strengener Tunnels im Zuge der S 16 Arlberg Schnellstraße

Nr. 450 Verhandlungsverfahren (öffentliche Erkundung des Bewerberkreises): SDH-Übertragungseinrichtungen für das Datenetz der TIWAG-Tiroler Wasserkraftwerke AG

Nr. 451 Verhandlungsverfahren (öffentliche Erkundung des Bewerberkreises): Brandmelde- und Brandfallsteueranlage für das Kraftwerk Kühtai der TIWAG-Tiroler Wasserkraftwerke AG

Nr. 422 • Amt der Tiroler Landesregierung • IVa-2016/1041

AUSSCHREIBUNG von Leiterstellen an öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen

Die Landesregierung schreibt gemäß § 26 Abs. 3 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 die schulfesten Leiterstellen an den nachstehend angeführten öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen aus.

Bezirk Innsbruck-Stadt: Hauptschule Hötting-West
Hauptschule Wilten

Bezirk Innsbruck-Land: Volksschule Ampass
Volksschule Fritzens
Volksschule Hall i. T.-Schöneegg
Volksschule Telfes i. St.
Volksschule Volders II
Polytechnische Schule Wattens

Bezirk Imst: Volksschule Heiligkreuz/Gemeinde Sölden
Volksschule Huben/Gemeinde Längenfeld
Volksschule Mils bei Imst
Volksschule Ötztal-Bahnhof
Volksschule Rietz
Volksschule Roppen
Volksschule Silz
Volksschule Tarrenz
Hauptschule Imst/Oberstadt
Polytechnische Schule Silz

Bezirk Kufstein:	Volksschule Angerberg Volksschule Kramsach Volksschule Kufstein/Stadt Hauptschule Ebbs
Bezirk Landeck:	Volksschule Fiss Volksschule Mathon Volksschule Nauders Volksschule Ried i. O. Volksschule Tobadill
Bezirk Lienz:	Volksschule St. Jakob i. D. Hauptschule Matri i. O. Allgemeine Sonderschule Matri i. O. Polytechnische Schule Sillian
Bezirk Schwaz:	Volksschule Stans Volksschule Terfens Volksschule Tux

Die schulfesten Stellen können nach § 26 Abs. 1 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 nur definitiven Landeslehrerinnen und Landeslehrern verliehen werden, die die Ernennungserfordernisse für die betreffende Stelle erfüllen.

Von den Bewerberinnen/Bewerbern werden folgende fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten erwartet:

- Lehramtsprüfung für die betreffende Schulart;
- pädagogische Kompetenz;
- Organisationstalent;
- Kommunikationsfähigkeit;
- Eignung zur Führung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern;
- Kooperationsbereitschaft;
- Konfliktfähigkeit;
- Kreativität;
- Fortbildungswille;
- EDV-Kenntnisse und administrative Erfahrungen.

Nach § 26a Abs. 2 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 sind Ernennungen zu Schulleiterinnen/Schulleitern zunächst auf einen Zeitraum von vier Jahren wirksam.

Voraussetzung für den Entfall dieser zeitlichen Begrenzung ist die Bewährung als Schulleiterin/Schulleiter und die erfolgreiche Teilnahme am Schulmanagementkurs – Berufsbegleitender Weiterbildungslehrgang.

Die Bewerbungen sind mit dem dafür vorgesehenen Formblatt (erhältlich bei den Bezirkshauptmannschaften bzw. beim Stadtmagistrat) im Dienstweg über die Schulleitung an die Landesregierung zu richten.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Als Ausschreibungstag gilt der 12. April 2000.

Die Bewerbungsfrist endet am 5. Mai 2000.

Innsbruck, 5. April 2000

Für die Landesregierung: Melichar

Nr. 423 • TILAK Landeskrankenhaus-Universitätskliniken-

Innsbruck • Personaldirektion

AUSSCHREIBUNG

einer 75%-igen Psychologin

An der Univ.-Klinik für Psychiatrie/Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie gelangt ab 15. Mai 2000, befristet bis 15. September 2001, eine 75%-ige Psychologin/Psychologin zur Besetzung.

Die Abteilung sucht eine/n Psychologin/Psychologen mit kinder- und jugendpsychiatrischer Erfahrung und speziellen Kenntnissen in umfeldorientierten, heilpädagogischen und milieutherapeutischen Verfahren.

Ebenso werden Kenntnisse und Erfahrungen in der Psycho-diagnostik von Kindern und Jugendlichen erwartet. Wissenschaftliche Vorerfahrungen sind erwünscht.

Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Verlautbarung im Boten für Tirol im Sekretariat der Personaldirektion des Landeskrankenhauses-Universitätsklinik Innsbruck/TILAK, Wirtschaftsgebäude, 3. Stock, einzubringen.

Für Bewerbungen sind Bewerbungsformulare (Antrag und Bewerbungsbogen) auszufüllen, die in der Personaldirektion des Landeskrankenhauses-Universitätsklinik Innsbruck/TILAK, Wirtschaftsgebäude, 3. Stock, Zi. 353, aufliegen.

Innsbruck, 5. April 2000

Der Personaldirektor: Them

Nr. 424 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIIb2-ZH-403/4

VERORDNUNG

Das Amt der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz leitet hiemit gemäß § 3 Abs. 1 TFLG 1996, LGBl. Nr. 74, in der Fassung LGBl. Nr. 77/1998, das Verfahren zur Zusammenlegung der landwirtschaftlichen Grundstücke von „Gaicht“ in der Gemeinde Weißenbach ein.

Gemäß § 3 Abs. 2 TFLG 1996, LGBl. Nr. 74, in der Fassung LGBl. Nr. 77/1998, wird der Umfang des Zusammenlegungsgebietes wie folgt festgelegt:

Es wird im Süden durch den Weißenbach sowie im Westen durch den Wäpzbach begrenzt. Im Norden erstreckt sich das Verfahrensgebiet bis zur KG-Grenze der Gemeinde Nesselwängle, im Osten bis zu den an die Wiesen angrenzenden agrargemeinschaftlichen Bergwäldern.

Vom Zusammenlegungsverfahren sind folgende Einlagen betroffen:

Grundbuch 86026 Nesselwängle: 95.

Grundbuch 86041 Weißenbach: 16, 19, 21, 25, 40, 42, 51, 54, 66, 82, 83, 102, 130, 132, 133, 134, 136, 138, 140, 141, 142, 143, 146, 156, 157, 163, 164, 165, 166, 177, 178, 181, 182, 183, 184, 189, 193, 199, 200, 205, 209, 215, 220, 233, 241, 249, 250, 252, 256, 258, 260, 281, 287, 294, 327, 336, 344, 345, 354, 355, 366, 376, 377, 389, 393, 397, 418, 461, 466, 504, 515, 532, 536, 541, 542, 548, 549, 551, 559, 560, 580, 587, 607, 613, 622, 634, 649, 655, 669, 677, 692, 694, 707, 740, 761, 789, 832, 853, 866, 893, 949, 959, 989, 992, 999, 1047, 1090, 1104, 1137, 1144, 1146, 90001.

Eigentumsbeschränkungen:

a) In das Verfahren einbezogene Grundstücke dürfen nur mit Bewilligung der Agrarbehörde anders als bisher genutzt werden; dies gilt nicht für Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des ordentlichen Wirtschaftsbetriebes erforderlich sind.

b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Wege und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Bewilligung der Agrarbehörde neu errichtet, wiederhergestellt, wesentlich verändert oder entfernt werden.

Eine Bewilligung wird versagt werden, wenn das geplante Vorhaben den Zusammenlegungserfolg beeinträchtigen könnte. Solange sie nicht vorliegt, leidet eine nach anderen landesrechtlichen Vorschriften erteilte Bewilligung (Genehmigung, Zustimmung) an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler (§ 68 Abs. 4 Z. 4 AVG 1991, BGBl. Nr. 51).

Sind entgegen diesen Beschränkungen auf Grundstücken Änderungen vorgenommen oder Anlagen errichtet worden, so wird darauf im Verfahren nicht Bedacht genommen. Hindern sie die Zusammenlegung, so wird die Wiederherstellung des früheren Zustandes auf Kosten des Verursachers verfügt werden.

Gemäß § 7 Abs. 1 TFLG 1996, LGBl. Nr. 74, in der Fassung LGBl. Nr. 77/1998, wird hiemit die Zusammenlegungsgemeinschaft für die Zusammenlegung „Gaicht“ begründet.

Die Zahl der Ausschussmitglieder der Zusammenlegungsgemeinschaft wird gemäß § 8 Abs. 3 TFLG 1996, LGBl. Nr. 74, in der Fassung LGBl. Nr. 77/1998, mit sieben festgesetzt.

Innsbruck, 5. April 2000

Für das Amt der Landesregierung: Angerer

Nr. 425 • Amt der Tiroler Landesregierung • Ve1-559-25/1-20

VERORDNUNG

Das Amt der Tiroler Landesregierung als Umlegungsbehörde I. Instanz schließt gemäß § 84 Abs. 5 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997, LGBl. Nr. 10, in der Fassung LGBl. Nr. 21/1998, das in der Marktgemeinde Reutte mit Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 12. November 1998, Zl. Ve1-559-25/1-5, für die nachstehend angeführten Grundstücke in der KG Reutte eingeleitete Baulandumlegungsverfahren ab: EZ 203 – Gst. 1023, EZ 1341 – Gst. 1024, EZ 476 – Gst. 1025/1, EZ 1644 – Gste. 1026/1 und 1025/2.

Innsbruck, 4. April 2000

Für das Amt der Landesregierung: Walter

Nr. 426 • Amt der Tiroler Landesregierung • Präs. III - 26.056/1

VERLAUTBARUNG

des Amtes der Landesregierung über die Jugendzulässigkeit eines Filmes

Aufgrund des § 21 Abs. 2 des Tiroler Lichtspielgesetzes, LGBl. Nr. 5/1986, hat das Amt der Tiroler Landesregierung verordnet:

Der Film „The Limey“ ist für Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zugelassen.

Diese Verordnung ist mit 31. März 2000 in Kraft getreten.

Innsbruck, 31. März 2000

Für das Amt der Landesregierung: Weber

Nr. 427 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIIe-30/272

VERLAUTBARUNG

Werttarif für Schlachtschweine im Monat April 2000

Gemäß § 52 des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, in der geltenden Fassung, wird der Werttarif für die über behördliche Anordnung getöteten oder infolge einer behördlich angeordneten Impfung verendeten Schlachtschweine für den Monat April 2000 mit S 24,- pro kg (Nettopreis) festgesetzt.

Die Festlegung des Werttarifes erfolgte nach Anhören der Landeslandwirtschaftskammer für Tirol unter Berücksichtigung des pro kg berechneten durchschnittlichen Marktpreises.

Innsbruck, 3. April 2000

Für den Landeshauptmann: Wallnöfer

Nr. 428 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIIe-30/273

VERLAUTBARUNG

Werttarif für Nuttschweine im zweiten Vierteljahr 2000

Gemäß § 52 des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, in der geltenden Fassung, wird der Werttarif für die über behördliche Anordnung getöteten oder infolge einer behördlich angeordneten Impfung verendeten Nuttschweine für das zweite Vierteljahr 2000 wie folgt festgesetzt (Nettopreise):

Ferkel bis zehn Wochen	Stückpreis	S 1.000,-
Läufer von elf Wochen bis 50 kg	pro kg	S 38,-
Schweine über 50 kg	pro kg	S 28,-

Die Festlegung des Werttarifes erfolgte nach Anhören der Landeslandwirtschaftskammer für Tirol unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Marktpreises.

Innsbruck, 3. April 2000

Für den Landeshauptmann: Wallnöfer

Nr. 429 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vd-San-1003-8-1/3

KUNDMACHUNG

gemäß § 48 des Apothekengesetzes betreffend ein Ansuchen um die Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke

Herr Dr. Siegfried Walch, Arzt für Allgemeinmedizin, Mühlbachweg 9, 6671 Weißenbach, hat beim Landeshauptmann von Tirol gemäß § 29 Abs. 1 des Apothekengesetzes, RGBl. Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/1998, um die Bewilligung zur Führung einer ärztlichen Hausapotheke in der Gemeinde Weißenbach am Lech, Bezirk Reutte, mit dem Berufssitz (Ordinationsstätte) Mühlbachweg 9, 6671 Weißenbach, angesucht.

Die Inhaber von öffentlichen Apotheken, die den Bedarf (vgl. § 29 ApG) an der beantragten ärztlichen Hausapotheke als nicht gegeben erachten, haben etwaige Einsprüche gegen die Errichtung der ärztlichen Hausapotheke in 6671 Weißenbach innerhalb längstens sechs Wochen, vom Tag der Verlautbarung im Boten für Tirol an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte geltend zu machen.

Einsprüche müssen innerhalb der zuvor genannten Frist bei der Bezirkshauptmannschaft eingelangt sein, später einlangende Einsprüche können nicht in Betracht gezogen werden.

Innsbruck, 4. April 2000

Für den Landeshauptmann: Walde

Nr. 430 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIIa2-2089/217

KUNDMACHUNG

über die Ausschreibung der Jagdaufseherprüfung 2000

Für die Jagdaufseherprüfung 2000 wird ein zweiter Termin in der Zeit vom 31. Juli/1. August 2000 festgesetzt.

Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil und in ein Prüfungsschießen.

Die schriftliche Prüfung findet am **Montag, den 31. Juli 2000, ab 9 Uhr**, in Innsbruck, Bäuerliches Schulungsheim Reichenau, im Anschluss an einen vom Tiroler Jägerverband veranstalteten Vorbereitungskurs statt.

Das Prüfungsschießen findet am **Freitag, den 14. Juli 2000, ab 14 Uhr**, am Schießstand des Tiroler Jägerverbandes in Achenkirch statt; dazu wird eine gesonderte Verständigung erfolgen. An diesem Prüfungsschießen dürfen nur zur Prüfung angemeldete Personen teilnehmen, die sich bis spätestens 15 Uhr am Schießstand melden und die Prüfungsgebühr erlegt haben; die Prüfungswerber haben sich dabei mit der **gültigen** Tiroler Jagdkarte auszuweisen.

Die mündliche Prüfung wird am **Dienstag, den 1. August 2000** in Innsbruck, Reichenau, abgehalten. Die Einteilung hierfür wird den Prüfungswerbern im Anschluss an die schriftliche Prüfung bekanntgegeben.

Gemäß § 33 Abs. 2 des Tiroler Jagdgesetzes 1983 können zur Jagdaufseherprüfung nur Personen zugelassen werden, die an einem zweiwöchigen Ausbildungslehrgang des Tiroler Jägerverbandes sowie an einem Lehrgang über Erste Hilfe teilgenommen

haben und die in den der Zulassung vorangegangenen fünf Jahren im Besitz einer gültigen Tiroler Jagdkarte gewesen sind.

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission. Die Prüfungswerber werden hievon schriftlich oder anlässlich des Kurses mündlich verständigt.

Ansuchen um Zulassung zur Prüfung sind bis spätestens 20. Juni 2000 ausnahmslos bei der Geschäftsstelle des Tiroler Jägerverbandes, Adamgasse 7a, 6020 Innsbruck, einzubringen. Dem Gesuch sind anzuschließen:

1. Geburtsurkunde;
2. handschriftlich geschriebener Lebenslauf;
3. Zeugnis über die mit Erfolg abgelegte Prüfung zur Erlangung der Ersten Tiroler Jagdkarte;
4. Nachweis des Besitzes einer gültigen Tiroler Jagdkarte in den der Zulassung vorangegangenen fünf Jahren, das sind die Jahre 1995/96 bis 1999/2000.

5. Bestätigung über die Teilnahme an einem Lehrgang über Erste Hilfe (nicht mehr als fünf Jahre zurückliegend).

Die Bestätigung über die Teilnahme am zweiwöchigen Ausbildungslehrgang des Tiroler Jägerverbandes wird nach Beendigung des Lehrganges vom Tiroler Jägerverband ausgestellt und der Zulassungsbehörde übermittelt.

Die Zulassung zum zweiwöchigen Ausbildungslehrgang erfolgt ausschließlich durch den Tiroler Jägerverband.

Ansuchen und Beilagen sind ordnungsgemäß zu stempeln (Ansuchen mit S 180,-, alle Beilagen mit S 50,-).

Die Prüfungsgebühr in der Höhe von S 500,- wird vor Beginn des Prüfungsschießens eingehoben werden.

Innsbruck, 6. April 2000

Für die Landesregierung: *Abart*

Nr. 431 • Bezirkshauptmannschaft Landeck • 1c-220/35

**KUNDMACHUNG
über die Ausschreibung der Wahl
des Bürgermeisters der Gemeinde Pettneu a. A.**

Die Bezirkshauptmannschaft Landeck schreibt zufolge des Amtsverzichtes des Bürgermeisters Kurt Tschiderer gemäß § 73 Abs. 4 der Tiroler Gemeindevahlordnung 1994 in der geltenden Fassung die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Pettneu a. A. für

Sonntag, den 28. Mai 2000

aus. Als Stichtag wird der 12. April 2000 bestimmt. Als Tag der ersten Wahl des Bürgermeisters nach § 71 der Tiroler Gemeindevahlordnung 1994, in der geltenden Fassung, wird **Sonntag, der 4. Juni 2000**, bestimmt.

Nach § 10 Abs. 1 der Tiroler Gemeindevahlordnung 1994, in der geltenden Fassung, besteht für die Wahl des Bürgermeisters Wahlpflicht.

Das aktive Wahlrecht hat nach § 7 leg. cit. jeder Unionsbürger, der vor dem 1. Jänner 2000 das 18. Lebensjahr vollendet hat, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen ist und in der Gemeinde Pettneu am Arlberg seinen Hauptwohnsitz hat.

Landeck, 3. April 2000

Der Bezirkshauptmann: Koler

Nr. 432 • Stadt Innsbruck, Bezirksverwaltungsbehörde • II-1928/2000

**KUNDMACHUNG
über die Ausschreibung
der Fischereiaufsichtsprüfung 2000**

Die gemäß § 3 Abs. 4 der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Fischereigesetz, LGBl. Nr. 19/1993, in der Fassung

LGBl. Nr. 11/1999, jährlich abzuhaltende Fischereiaufsichtsprüfung wird für den Bereich der Bezirksverwaltungsbehörde Innsbruck-Stadt auf folgenden Termin ausgeschrieben:

Donnerstag, 25. Mai 2000

Die Prüfung findet bei der Bezirksverwaltungsbehörde Innsbruck, Haspingerstraße 5, 3. Stock, Zimmer 610, statt.

Zur Prüfung werden nur Personen zugelassen, die ihren Hauptwohnsitz im Verwaltungsbereich der Landeshauptstadt Innsbruck haben.

Bewerber um Zulassung zur Prüfung werden eingeladen, ein mit S 180,- vergewährtes schriftliches Ansuchen, welchem die Geburtsurkunde, eine amtsärztliche Bestätigung über die geistige und körperliche Eignung, eine Strafreisterbescheinigung, die nicht älter als drei Monate sein darf und eine Bestätigung über die Teilnahme an einem mindestens einwöchigen Ausbildungslehrgang des Tiroler Fischereiverbandes (§ 36 Abs. 4 des Tiroler Fischereigesetzes) anzuschließen sind, bis spätestens 19. Mai 2000 beim Stadtmagistrat Innsbruck, Abteilung II, Allgemeine Bezirks- und Gemeindeverwaltung, Haspingerstraße 5, einzubringen.

Über die Zulassung zur Prüfung und über die Festsetzung des Prüfungstermines werden die Prüfungswerber schriftlich verständigt. Die Prüfungsgebühr beträgt S 500,- und ist vor Prüfungsantritt zu erlegen.

Hinsichtlich des Umfanges des Prüfungsstoffes wird auf die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Fischereigesetz, LGBl. Nr. 19/1993, verwiesen.

Innsbruck, 7. April 2000

Für den Bürgermeister: Dr. Hochschwarzer

Nr. 433 • Stadtmagistrat Innsbruck

**BERICHTIGUNG
der Kundmachung vom 29. März 2000
(Bote für Tirol, Stück 13/2000, lfd. Nr. 372)**

In der Kundmachung vom 29. März 2000 wurde der Entwurf des Flächenwidmungsplanes Nr. RE-F2, Reichenau, Bereich Reichenauer Straße 97a, ehemalige Landesfeuerweherschule (als Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 80/ev, ZNr. 2586) (Zahl III-0296/2000/FWP) kundgemacht. Dies kann jedoch erst nach Vorliegen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung erfolgen. Da die aufsichtsbehördliche Genehmigung noch aussteht, wird die Kundmachung des o. g. Flächenwidmungsplanes widerrufen.

Innsbruck, 4. April 2000

Für den Gemeinderat: Dipl.-Arch. Schmeissner-Schmid

Nr. 434 • Stadtmagistrat Innsbruck

**KUNDMACHUNG
über die Auflegung der Entwürfe
von Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen**

A) Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck hat in seiner Sitzung vom 23. März 2000 die Auflegung der Entwürfe folgender Flächenwidmungs- und Bebauungspläne beschlossen:

Zahl III-2042/2000/FWP: Entwurf des Flächenwidmungsplanes MÜ-F4, Mühlau, östlicher Teilbereich der Gp. 692/2 südlich des Buchweges (als Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. MÜ-F1, ZNr. 3559);

Zahl III-1121/2000/FWP: Entwurf des ergänzenden Bebauungsplanes Nr. 15/ag1, Innsbruck-St. Nikolaus, Bereich Blücherstraße (als Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15/ag, ZNr. 3608) (gemäß § 56 Abs. 2 des TROG 1997);

Zahl III-1043/2000/FWP: Entwurf des Bebauungsplanes Nr. HÖ-B3, Hötting, Bereich Löfflerweg (gemäß § 56 Abs. 3 des TROG 1997);

Zahl III-2345/99/FWP: Entwurf des Bebauungsplanes Nr. HÖ-B1, Innsbruck-St. Nikolaus, Bereich zwischen Innallee, Innstraße, Höttinger Gasse, Höhenstraße, Probstenhofweg, Hangbereich nördlich der Riedgasse, Löfflerweg, Weiherburggasse und Fallbachgasse, jedoch ausschließlich des Bereiches Innalle, Innstraße, Höttinger Gasse, Höhenstraße, Probstenhofweg, Hangbereich nördlich der Riedgasse bis zum Nageletal, Höttinger Ried südwestlich der Bäckerbühelgasse, St.-Nikolaus-Gasse und Schmelzergasse (gemäß § 56 Abs. 3 des TROG 1997) (dritter Entwurf);

Zahl III-4039/99/FWP: Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 100/s, Höttinger Au, Bereich zwischen Höttinger Au 70, Höttinger Auffahrt und Sonnenstraße (gemäß § 56 Abs. 3 des TROG 1997) (zweiter Entwurf).

Diese Entwürfe, bestehend aus zeichnerischer Darstellung und Legende, sind während der Amtsstunden in den Schaukästen der Stadtplanung, Fallmerayerstraße 1, 4. Stock, vom 18. April bis einschließlich 16. Mai 2000 einsehbar.

Für die Entwürfe der Bebauungspläne Nr. HÖ-B1 (dritter Entwurf) und 100/s (zweiter Entwurf) wird die Auflegungsfrist gemäß § 65 Abs. 4 des TROG 1997 auf zwei Wochen herabgesetzt. Auflegungsfrist: 18. April bis einschließlich 2. Mai 2000.

Darüber hinaus können weitere Informationen zu den aufgelegten Entwürfen während der Parteienverkehrszeit von 8–10 Uhr eingeholt werden.

Personen, die in der Stadtgemeinde Innsbruck ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zu den Entwürfen abzugeben.

Innsbruck, 4. April 2000

Für den Gemeinderat: Dr. Hetzenauer e. h.

Nr. 435 • Gemeindeamt St. Anton am Arlberg

**KUNDMACHUNG
über die Auflegung des Entwurfes eines
allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes**

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton a. A. hat in seiner Sitzung vom 30. März 2000 beschlossen, den Entwurf des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes für den Bereich der Gp. Nr. 1219/1 und der Bpn. Nr. 187/1 und 187/2 (Ortsteil Zentrum/Pangratz) – alle KG St. Anton am Arlberg, gemäß den Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997, in der geltenden Fassung, ab 10. April 2000 durch vier Wochen hindurch während der Amtsstunden im Gemeindeamt St. Anton am Arlberg zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen.

Personen, die in der Gemeinde St. Anton a. A. ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Wird innerhalb der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben, so gilt der Beschluss des Gemeinderates hinsichtlich des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes für den Bereich Zentrum/Pangratz, zugleich als Zweitbeschluss.

St. Anton am Arlberg, 31. März 2000

Der Bürgermeister

Nr. 436 • Gemeindeamt St. Anton am Arlberg

**KUNDMACHUNG
über die Auflegung des Entwurfes eines
allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes**

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton a. A. hat in seiner Sitzung vom 30. März 2000 beschlossen, den Entwurf des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes für den Bereich der Gpn. Nr. 791/1 und 792 (Nasserein-Wärmer Pitzig) – beide KG St. Anton am Arlberg, gemäß den Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997, in der geltenden Fassung, ab 10. April 2000 durch vier Wochen hindurch während der Amtsstunden im Gemeindeamt St. Anton am Arlberg zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen.

Personen, die in der Gemeinde St. Anton a. A. ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Wird innerhalb der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben, so gilt der Beschluss des Gemeinderates hinsichtlich des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes für den Bereich Nasserein-Wärmer Pitzig, zugleich als Zweitbeschluss.

Dieser Zweitbeschluss steht jedoch unter der aufschiebenden Bedingung, dass der gleichzeitig beschlossenen Flächenwidmungsplanänderung, die nach § 67 Abs. 1 des TROG 1997 erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt wird.

St. Anton am Arlberg, 31. März 2000

Der Bürgermeister

Nr. 437 • Gemeindeamt Sautens

**KUNDMACHUNG
über die Auflegung des Entwurfes eines
allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes**

Der Gemeinderat der Gemeinde Sautens hat in seiner Sitzung vom 30. März 2000 beschlossen, den Entwurf des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes „Reitle – Obere Siedlung, Gp. 911/10 und Bp. .378“ (§ 56 Abs. 2 des TROG 1997), laut planlicher Darstellung von Architekt Dipl.-Ing. Hugo Schöpf und entsprechend den Bestimmungen des § 66 des TROG 1997, LGBl. Nr. 10, durch vier Wochen hindurch während der Amtsstunden im Gemeindeamt Sautens zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig hat der Gemeinderat gemäß § 66 Abs. 2 des TROG 1997 die Erlassung des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes „Reitle – Obere Siedlung, Gp. 911/10 und Bp. .378“ beschlossen. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Gemeinde Sautens ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Sautens, 4. April 2000

Der Bürgermeister

Nr. 438 • Amt der Tiroler Landesregierung • V1b3-B 165.50/95-2000

OFFENES VERFAHREN

B 165 Gerlos Straße (km 56,80 bis km 57,20)

Aufstieg Hainzenberg Stützmauer, Bauabschnitt 2

Baumfang: Bau einer ca. 180 m langen Stützmauer mit den notwendigen Straßenbauarbeiten, anschließend an den bereits im Bau befindlichen Bauabschnitt 1.

Die Anbotsunterlagen liegen ab sofort im Amtsgebäude Innsbruck, Herrengasse 1-3, Zimmer 320, Tel. 0512/508-4061 oder 4062, auf und können gegen – für den Empfänger spesenfreie – Einzahlung von S 800,- (E 58,14) bezogen werden (Konto der Landesbaudirektion Innsbruck Nr. 200 001 167 bei der Landes-Hypothekenbank Tirol AG, Innsbruck, oder Barzahlung in der Landesbaudirektion, Innsbruck, Herrengasse Nr. 1-3, 4. Stock, Zimmer 418).

Eine Zusendung der Anbotsunterlagen erfolgt nur auf schriftliche Anforderung (Fax 0512/508-4005) unter Angabe der Abteilung Brücken- und Tunnelbau und des ausgeschriebenen Projektes zuzüglich S 200,- (E 14,53) Versandkosten per Nachnahme.

Abgabetermin: Die Angebote müssen bis spätestens Freitag, den 5. Mai 2000, 11.30 Uhr, in einem verschlossenen Umschlag, mit der amtlichen Adresstikette versehen, im Amtsgebäude Innsbruck, Herrengasse 1-3, 3. Stock, Zi. 320, vorliegen, wo anschließend auch die Anbotseröffnung stattfindet.

Später einlangende Angebote können nicht berücksichtigt werden.

Innsbruck, 3. April 2000

Für den Landeshauptmann: Freinademetz

Nr. 440 • Amt der Tiroler Landesregierung • V1b3-L 13.0/23-2000

OFFENES VERFAHREN

L 13 Sellraintal Straße (km 0,265)

Instandsetzung der Martinsbühler Innbrücke

Baumfang: Die ca. 90 Meter lange Verbundbrücke mit einer Vorbrücke aus Stahlbeton soll generalsaniert werden. Geplant sind im Wesentlichen die Erneuerung des Brückenbelages, der Isolierung des Geländers und der Fahrbahnübergänge sowie Betoninstandsetzungsarbeiten an den Randleisten und am Tragwerk.

Die Anbotsunterlagen liegen ab sofort im Amtsgebäude Innsbruck, Herrengasse 1-3, Zimmer 320, Tel. 0512/508-4061 oder 4062, auf und können gegen – für den Empfänger spesenfreie – Einzahlung von S 400,- (E 29,07) bezogen werden (Konto der Landesbaudirektion Innsbruck Nr. 200 001 167 bei der Landes-Hypothekenbank Tirol AG, Innsbruck, oder Barzahlung in der Landesbaudirektion, Innsbruck, Herrengasse Nr. 1-3, 4. Stock, Zimmer 418).

Eine Zusendung der Anbotsunterlagen erfolgt nur auf schriftliche Anforderung (Fax 0512/508-4005) unter Angabe der Abteilung Brücken- und Tunnelbau und des ausgeschriebenen Projektes zuzüglich S 200,- (E 14,53) Versandkosten per Nachnahme.

Abgabetermin: Die Angebote müssen bis spätestens Freitag, den 5. Mai 2000, 11.30 Uhr, in einem verschlossenen Umschlag, mit der amtlichen Adresstikette versehen, im Amtsgebäude Innsbruck, Herrengasse 1-3, 3. Stock, Zi. 320, vorliegen, wo anschließend auch die Anbotseröffnung stattfindet.

Später einlangende Angebote können nicht berücksichtigt werden.

Innsbruck, 4. April 2000

Für die Landesregierung: Aschaber

Nr. 439 • Amt der Tiroler Landesregierung • V1b3-B 169.0/31-2000

OFFENES VERFAHREN

B 169 Zillertal Straße (km 29,195)

Zillerbrücke Mayrhofen Generalinstandsetzung 2000

Baumfang: Die ausgeschriebenen Arbeiten umfassen die Neuisolierung der Zillerbrücke Mayrhofen im Zuge der B 169 Zillertal Straße bei km 29,195. Mit auszuführen sind sämtliche damit im Zusammenhang stehenden Betoninstandsetzungsarbeiten sowie die Erneuerung von Brückenausrüstungsteilen.

Die Anbotsunterlagen liegen ab Montag, den 17. April 2000, im Amtsgebäude Innsbruck, Herrengasse 1-3, Zimmer 320, Tel. 0512/508-4061 oder 4062, auf und können gegen – für den Empfänger spesenfreie – Einzahlung von S 400,- (E 29,07) bezogen werden (Konto der Landesbaudirektion Innsbruck Nr. 200 001 167 bei der Landes-Hypothekenbank Tirol AG, Innsbruck, oder Barzahlung in der Landesbaudirektion, Innsbruck, Herrengasse Nr. 1-3, 4. Stock, Zimmer 418).

Eine Zusendung der Anbotsunterlagen erfolgt nur auf schriftliche Anforderung (Fax 0512/508-4005) unter Angabe der Abteilung Brücken- und Tunnelbau und des ausgeschriebenen Projektes zuzüglich S 200,- (E 14,53) Versandkosten per Nachnahme.

Abgabetermin: Die Angebote müssen bis spätestens Freitag, den 12. Mai 2000, 11.30 Uhr, in einem verschlossenen Umschlag, mit der amtlichen Adresstikette versehen, im Amtsgebäude Innsbruck, Herrengasse 1-3, 3. Stock, Zi. 320, vorliegen, wo anschließend auch die Anbotseröffnung stattfindet.

Später einlangende Angebote können nicht berücksichtigt werden.

Innsbruck, 3. April 2000

Für den Landeshauptmann: Enk

Nr. 441 • Amt der Tiroler Landesregierung • V1b5-B 189.0/97-2000

OFFENES VERFAHREN

Belags- und Brückensanierung Einfahrt Dormitz –

Brücke Mischwerk (km 20,55 bis km 21,82)

im Zuge der B 189 Mieminger Straße

Die Anbotsunterlagen liegen ab Donnerstag, den 6. April 2000, im Amtsgebäude Innsbruck, Herrengasse 1-3, Zimmer 432, Tel. 0512/508-4181, auf und können dort bis spätestens Freitag, den 5. Mai 2000, gegen – für den Empfänger spesenfreie – Einzahlung von S 200,- abgeholt werden (Konto der Landesbaudirektion Innsbruck Nr. 200 001 167 bei der Landes-Hypothekenbank Tirol AG, Innsbruck, oder Barzahlung in der Landesbaudirektion, Innsbruck, Herrengasse Nr. 1-3, 4. Stock, Zimmer 418).

Eine Zusendung der Anbotsunterlagen erfolgt nur auf schriftliche Anforderung (Fax 0512/508-4005) unter Angabe der Abteilung V1b5 – Erhaltung von Bundes- und Landesstraßen und des ausgeschriebenen Projektes zuzüglich S 50,- Versandkosten per Nachnahme.

Abgabetermin: Die Angebote müssen bis spätestens Freitag, den 5. Mai 2000, 11 Uhr, verschlossen im amtlichen Umschlag, im Amtsgebäude Innsbruck, Herrengasse Nr. 1-3, 4. Stock, Zimmer 432, vorliegen, wo anschließend auch die Anbotseröffnung stattfindet.

Später einlangende Angebote können nicht berücksichtigt werden.

Innsbruck, 28. März 2000

Für den Landeshauptmann: Schumacher

Nr. 442 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vid2-1406-3/8-2000

OFFENES VERFAHREN
Baumeisterarbeiten
zur Adaptierung und Generalsanierung
der Landwirtschaftlichen Landeslehranstalt Lienz –
Objekt Nr. 2, Haushaltsschule,
in Lienz, Müllerstraße 1

Die Anbotsunterlagen liegen ab 17. April 2000 (Übermittlung der Zahlungsbestätigung per Fax – 0512/508-4105) im Amtsgebäude Innsbruck, Herrengasse 1–3, Zimmer 225, Tel. 0512/508-4101, auf und können gegen – für den Empfänger spesenfreie – Einzahlung von S 200,- bezogen werden (Konto der Landesbaudirektion Innsbruck Nr. 200 001 167 bei der Landes-Hypothekenbank Tirol AG, Innsbruck, oder Barzahlung in der Landesbaudirektion, Innsbruck, Herrengasse Nr. 1–3, 4. Stock, Zi. 418).

Die Angebote müssen bis spätestens 5. Mai 2000, 11 Uhr, verschlossen im amtlichen Umschlag, im Amtsgebäude Innsbruck, Herrengasse Nr. 1–3, 2. Stock, Zimmer 228, vorliegen, wo anschließend auch die Anbotseröffnung stattfindet.

Später einlangende Angebote können nicht berücksichtigt werden.

Innsbruck, 6. April 2000
 Für die Landesregierung: Flir

Nr. 443 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vid2-2021-2/766-2000

OFFENES VERFAHREN
Gartengestaltung
für das BG und BRG Lienz,
3. Bauabschnitt, Mehrzwecksaal und Außenanlagen,
in Lienz, Maximilianstraße 9–11

Die Anbotsunterlagen liegen ab 17. April 2000 (Übermittlung der Zahlungsbestätigung per Fax – 0512/508-4105) im Amtsgebäude Innsbruck, Herrengasse 1–3, Zimmer 225, Tel. 0512/508-4101, auf und können gegen – für den Empfänger spesenfreie – Einzahlung von S 100,- bezogen werden (Konto der Landesbaudirektion Innsbruck Nr. 200 001 167 bei der Landes-Hypothekenbank Tirol AG, Innsbruck, oder Barzahlung in der Landesbaudirektion, Innsbruck, Herrengasse Nr. 1–3, 4. Stock, Zi. 418).

Die Angebote müssen bis spätestens 5. Mai 2000, 11 Uhr, verschlossen im amtlichen Umschlag, im Amtsgebäude Innsbruck, Herrengasse Nr. 1–3, 2. Stock, Zimmer 228, vorliegen, wo anschließend auch die Anbotseröffnung stattfindet.

Später einlangende Angebote können nicht berücksichtigt werden.

Innsbruck, 6. April 2000
 Für den Landeshauptmann: Flir

Nr. 444 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vie3-130/70-00

OFFENES VERFAHREN
Lieferung eines Geräteträgers

Die Anbotsunterlagen liegen ab sofort bei der Abteilung Fahrzeuge und Geräte, 6020 Innsbruck, Valiergasse 1, Zi. Nr. 214, auf und können dort bezogen werden.

Abgabetermin: Die Angebote müssen bis spätestens 17. Mai 2000, 8.30 Uhr, in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Angebot Geräteträger“ in der Abteilung Fahrzeuge und Geräte, Zi. Nr. 214, vorliegen, wo anschließend auch die Anbotseröffnung stattfindet.

Später einlangende Angebote können nicht berücksichtigt werden.

Innsbruck, 5. April 2000
 Für die Landesregierung: Putzer

Nr. 445 • Gemeinde Serfaus

OFFENES VERFAHREN
Baumeisterarbeiten inkl. Materiallieferung
für die WVA BA 02 Los 1

Leistungsumfang: drei Quellfassungen (ca. 120 lfm Quellfassungsröhre), ca. 840 lfm Quellableitungen DN 100 und ca. sieben Fertigteilquellschächte.

Leistungsfrist: 2. Juni bis 29. September 2000.

Die Ausschreibungsunterlagen inkl. Datenträger können bis einschließlich 28. April 2000 gegen Erlag von ATS 600,- beim Ingenieurbüro Bennat, Völser Straße 11, 6020 Innsbruck, Tel. 0512/576155, behoben werden.

Anbotsabgabe: Die Angebote sind bis spätestens 5. Mai 2000, 11 Uhr, in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Angebot Gemeinde Serfaus, WVA BA 02 Los 1, Baumeisterarbeiten inkl. Materiallieferung“ im Gemeindeamt Serfaus, Gänsackerweg 2, A-6534 Serfaus, einzureichen, wo anschließend auch die Anbotseröffnung stattfindet.

Später einlangende Angebote werden nicht berücksichtigt.
 Serfaus, 4. April 2000

Für die Gemeinde Serfaus: Bgm. Georg Mangott

Nr. 446 • Tiroler Landeskrankenhäuser Ges. m. b. H. •

Bau und Technik, GZ 6001-32/708-2000

OFFENES VERFAHREN
Estriche – Bodenbeläge in Kunststoff (Bauphase 2)
für das ö. Landeskrankenhaus Hochzirl,
Anna-Dengel-Haus, Sanierung Osttrakt

Die Anbotsunterlagen liegen ab sofort in der Abteilung Bau und Technik (Frau Bruce, Tel. 0512/504-8715) auf und können gegen Einzahlung von S 400,- bezogen werden (Konto der TILAK Ges. m. b. H. Innsbruck, Nr. 210 001 011 bei der Landes-Hypothekenbank Tirol AG per Nachnahme – ausgenommen Raum Innsbruck – oder Barzahlung bei der Kassa im Gebäude der Frauen- und Kopfkliniken). Firmen aus dem EU-Raum werden gebeten, bei Anforderung der Unterlagen eine Kopie des Einzahlungsbeleges zu übermitteln.

Die Angebote müssen bis spätestens 9. Mai 2000, 12 Uhr, in einem verschlossenen Umschlag bei der TILAK Ges. m. b. H., Abteilung Bau und Technik, Maximilianstraße 35, 6020 Innsbruck, vorliegen, wo anschließend auch die Anbotseröffnung stattfindet.

Später einlangende Angebote können nicht berücksichtigt werden.

Innsbruck, 3.- April 2000

Für die TILAK Ges. m. b. H., Bau und Technik: Singer

Nr. 447 • Landes-Feuerwehrverband Tirol

OFFENES VERFAHREN
Innenelemente Metall/Glas

Bauvorhaben: Neubau der Landesfeuerwehrschule Tirol in Telfs, ca. 80.000 m³ BRI.

Bauherr: Tiroler Landesprojekte Grundverwertungsgesellschaft m. b. H., Neuhauserstraße 7, 6020 Innsbruck.

Baubeauftrag: Landes-Feuerwehrverband Tirol, Reichenauer Straße 97a, A-6020 Innsbruck.

Projektmanagement: Baumeister Ing. Georg Malojer – Projektleitungen G. m. b. H., Grabenweg 67, 6020 Innsbruck.

Leistung: Innenelemente Metall/Glas.

Kosten der Unterlagen: ATS 300,- inkl. 20% MWSt.

Leistungszeitraum: Juni bis Dezember 2000.

Geschätzte (Netto-)Auftragssumme: ATS 450.000,-.

Ausgabe der Unterlagen: Architekten Heinz-Mathoi-Streli, Ziviltechniker G. m. b. H., Sebastian-Kneipp-Weg 17, A-6020 Innsbruck.

Die Ausschreibungsunterlagen können ab sofort schriftlich bei der o. a. Stelle unter Beilegung des bestätigten Zahlungsauftrages für die Kosten der Unterlagen angefordert werden. Eine Zusendung per Nachnahme ist nicht möglich.

Bankverbindung: Raiffeisen-Landesbank Tirol, BLZ 36000, Konto-Nr. 00000645200.

Teilnahmebedingungen: Nachweislich durchgeführte Arbeiten in diesem Umfang sowie nötige Betriebskapazität (mindestens drei Referenzobjekte).

Abgabeort: Architekten Heinz-Mathoi-Streli, Sebastian-Kneipp-Weg 17, A-6020 Innsbruck.

Abgabe der Angebote: 29. Mai 2000, 12 Uhr.

Angebotseröffnung: 29. Mai 2000, 15 Uhr, Landes-Feuerwehrverband Tirol, Sitzungszimmer, 1. Stock, Reichenauer Straße 97a, A-6020 Innsbruck.

Zuschlagsfrist: drei Monate ab Angebotseröffnung.

Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

Tag der Absendung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der EU: 11. April 2000.

Innsbruck, 7. April 2000

Nr. 448 • Landes-Feuerwehrverband Tirol

OFFENES VERFAHREN Metall-/Glasfassade

Bauvorhaben: Neubau der Landesfeuerwehrschule Tirol in Telfs, ca. 80.000 m³ BRI.

Bauherr: Tiroler Landesprojekte Grundverwertungsgesellschaft m. b. H., Neuhauserstraße 7, 6020 Innsbruck.

Baubeauftragter: Landes-Feuerwehrverband Tirol, Reichenauer Straße 97a, A-6020 Innsbruck.

Projektmanagement: Baumeister Ing. Georg Malojer – Projektleitungs G. m. b. H., Grabenweg 67, 6020 Innsbruck.

Leistung: Metall-/Glasfassade der Übungshalle.

Kosten der Unterlagen: ATS 300,- inkl. 20% MWSt.

Leistungszeitraum: Juni bis Dezember 2000.

Geschätzte (Netto-)Auftragssumme: ATS 2.150.000,-.

Ausgabe der Unterlagen: Architekten Heinz-Mathoi-Streli, Ziviltechniker G. m. b. H., Sebastian-Kneipp-Weg 17, A-6020 Innsbruck.

Die Ausschreibungsunterlagen können ab sofort schriftlich bei der o. a. Stelle unter Beilegung des bestätigten Zahlungsauftrages für die Kosten der Unterlagen angefordert werden. Eine Zusendung per Nachnahme ist nicht möglich.

Bankverbindung: Raiffeisen-Landesbank Tirol, BLZ 36000, Konto-Nr. 00000645200.

Teilnahmebedingungen: Nachweislich durchgeführte Arbeiten in diesem Umfang sowie nötige Betriebskapazität (mindestens drei Referenzobjekte).

Abgabeort: Architekten Heinz-Mathoi-Streli, Sebastian-Kneipp-Weg 17, A-6020 Innsbruck.

Abgabe der Angebote: 29. Mai 2000, 12 Uhr.

Angebotseröffnung: 29. Mai 2000, 15.30 Uhr, Landes-Feuerwehrverband Tirol, Sitzungszimmer, 1. Stock, Reichenauer Straße Nr. 97a, A-6020 Innsbruck.

Zuschlagsfrist: drei Monate ab Angebotseröffnung.

Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

Tag der Absendung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der EU: 11. April 2000.

Innsbruck, 7. April 2000

Nr. 449 • Alpen Straßen Aktiengesellschaft, 6020 Innsbruck

OFFENES VERFAHREN

Ausschreibende Stelle: Alpen Straßen AG, Rennweg 10a, 6020 Innsbruck.

Betreff: S 16 Arlberg Schnellstraße – Tirol, Abschnitt Pians-Flirsch, Umfahrung Strengen.

Auszuschreibende Leistung: Herstellung des Strengener Tunnels mit zwei Röhren in zwei Baulosen (Baulos 4 und Baulos 5).

Baulos 4: zwei Röhren, zusammen ca. 7,0 km Länge;

Baulos 5: zwei Röhren, zusammen ca. 4,7 km Länge.

Leistungsfrist:

Baulos West (= Baulos 4): 16. Oktober 2000 bis 14. Juni 2006;

Baulos Ost (= Baulos 5): 14. August 2001 bis 14. Juni 2006.

Bewerberkreis: Unternehmen mit entsprechender Befugnis, die nach Art und Umfang vergleichbare Leistungen bereits ausgeführt haben.

Unterlagen: Die Ausschreibungsunterlagen können ab Donnerstag, den 13. April 2000, in der Direktion der Alpen Straßen AG bei Frau Gyß, Rennweg 10a, 6020 Innsbruck, gegen Barzahlung von ATS 6.000,- für Baulos 4 und ATS 5.000,- für Baulos 5 behoben werden.

Eine Zusendung der Unterlagen erfolgt nur auf schriftliche Anforderung bis 19. Juni 2000 (Fax 0512/52012-134) und Vorauszahlung des Entgeltes für die Ausschreibung zuzüglich ATS 1.000,- Versandkosten pro Ausgabesatz auf das Konto Nr. 100-132.001 bei der Bank für Tirol und Vorarlberg, BLZ 16000.

Abgabetermin Baulos Ost: Dienstag, 27. Juni 2000.

Abgabetermin Baulos West: Dienstag, 27. Juni 2000.

Die Angebote sind bis spätestens 10 Uhr, in einem verschlossenen Kuvert unter Verwendung des den Unterlagen beiliegenden Aufklebers bei der Alpen Straßen AG, Rennweg 10a, 6020 Innsbruck, Posteinlaufstelle, abzugeben, die Angebotseröffnung findet anschließend statt.

Zuschlagsfrist: Der Zuschlag erfolgt innerhalb der fünfmonatigen Angebotsbindefrist.

Innsbruck, 7. April 2000

Der Vorstand: Unterholzner

Nr. 450 • TIWAG-Tiroler Wasserkraftwerke AG

VERHANDLUNGSVERFAHREN

mit öffentlicher Erkundung des Bewerberkreises, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

SDH-Übertragungseinrichtungen STM-16 und STM-64 für das TIWAG-Datennetz

Ausschreibende Stelle: TIWAG-Tiroler Wasserkraftwerke AG, Abteilung Informationstechnik, A-6010 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 2.

Ausführungsort: TIWAG-Anlagen im Bereich Nord- und Osttirol.

Ausführungszeitraum: Oktober 2000 bis September 2001.

Teilnahmebedingungen siehe Veröffentlichung im EU-Amtsblatt.

Eingang der Teilnahmeanträge: bis 5. Mai 2000 an oben angeführte Adresse.

Nähere Auskünfte unter Tel. 0512/506-2450.

Innsbruck, 5. April 2000

Nr. 451 • TIWAG-Tiroler Wasserkraftwerke AG

VERHANDLUNGSVERFAHREN

mit öffentlicher Erkundung des Bewerberkreises,
wobei die Abholung der Unterlagen als Bewerbung gilt

Brandmelde- und Brandfallsteueranlage für das Kraftwerk Kühtai

Ausschreibende Stelle: TIWAG-Tiroler Wasserkraftwerke AG,
Abteilung Energietechnik/Anlagen, A-6010 Innsbruck, Eduard-
Wallnöfer-Platz 2.

Ausführungszeitraum: 3. Quartal 2000.

Teilnahmeberechtigt sind Firmen, welche nachweislich einschlägige Lieferungen in diesem Umfang zur Zufriedenheit der jeweiligen Auftraggeber bereits durchgeführt haben und eine entsprechende Referenzliste vorlegen können.

Besondere Nachweise gemäß ÖNORM A 2051, Pkt. 1.8, auf Verlangen innerhalb einer Woche.

Ausgabe der Unterlagen: 14. bis 26. April 2000.

Angebotsabgabe: bis spätestens Dienstag, den 9. Mai 2000, 16 Uhr, bei o. a. Adresse. Die Angebotseröffnung erfolgt nicht öffentlich.

Bindefrist: bis 31. Juli 2000.

Die Ausschreibungsunterlagen können nach Einzahlung von ATS 300,- (inkl. 20% USt.), einzuzahlen auf das Konto Nr. 0000-012211 bei der Tiroler Sparkasse Bank AG, BLZ 20503, bei der TIWAG-Tiroler Wasserkraftwerke AG, 6010 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 2, 2. Stock, Zi. 212, von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.30 bis 12 Uhr und von 14.30 bis 16 Uhr sowie Freitag von 8.30 bis 12 Uhr abgeholt werden. Informationen unter Tel. 0512/506-2738 oder Fax 0512/506-42738.

Innsbruck, 7. April 2000

GERICHTSEDIKTE

BESCHLUSS

58 T 111/00 h-6

In der Kraftloserklärungssache der Antragstellerin Anita Lexer, Guggenberg 4, 9655 Maria Luggau, auf Kraftloserklärung des Basis-Sparbuches der Raiffeisen-Landesbank Tirol, reg. Gen. m. b. H., ausgegeben von der Bankstelle Lienz, mit der Konto-Nr. 39.628.763, Kontroll-Nr. 345837, lautend auf Anita Lexer, mit Losungswort, wird der hg. Beschluss vom 6. März 2000 dahingehend berichtigt, dass dieser zu lauten hat wie folgt:

„Ein Basis-Sparbuch der Raiffeisen-Landesbank Tirol, reg. Gen. m. b. H., mit der **Konto-Nr. 39.628.763**, Kontroll-Nr. 345837, ausgegeben von der Bankstelle Lienz, lautend auf Anita Lexer, mit Losungswort“.

Begründung: Frau Anita Lexer stellte am 21. Februar 2000 beim Bezirksgericht Lienz einen protokollarischen Antrag auf Einleitung des Kraftloserklärungsverfahrens hinsichtlich des Basis-Sparbuches der Raiffeisen-Landesbank Tirol, reg. Gen. m. b. H., ausgegeben von der Bankstelle Lienz, mit der Konto-Nr. 39.628.763, Kontroll-Nr. 345837, lautend auf Anita Lexer, mit Losungswort.

Im hg. Beschluss vom 6. März 2000 wurde jedoch aufgrund eines Übertragungsfehlers irrtümlich angegeben, dass das gegenständliche Sparbuch die Konto-Nr. 29.628.763 hat, weshalb nunmehr auf Antrag der Raiffeisen-Landesbank Tirol der hg. Beschluss vom 6. März 2000 wie im Spruch ersichtlich, zu berichtigen war.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9

4. April 2000

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN

58 T 516/99 p-10

Auf Antrag der Raiffeisenkasse Silz-Haiming und Umgebung, reg. Gen. m. b. H., Tiroler Straße 78, 6424 Silz, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier auf Grund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgeboden.

Der Inhaber des Wertpapierses und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt zwei Monate (§ 7 Z. 2 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951; Art. 90 WG) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapierses: Ein Wechsel über S 30.000,-, zahlbar bei der Hypo-Bank Tirol in 6100 Seefeld, ausgestellt am 4. November 1999, Aussteller: Johann Knoflach, Kranebitter Allee 148, 6020 Innsbruck, Bezogener: Harald Deisenberger, Gschwandtkopf 11, 6103 Reith, Ausstellungsort: 6100 Seefeld, Fälligkeit: 4. Februar 2000.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9

15. März 2000

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN

58 T 132/00 x-6

Auf Antrag des Herrn Knut Klinnert, Rechtsanwalt, Schillerstraße 37, D-66482 Zweibrücken, als bestellter Berufsbetreuer des Herrn Heinrich Eberhardt, geboren am 15. Juli 1915, wohnhaft in der Maler-Müller-Straße 11, D-66482 Zweibrücken, zur Zeit Pflegeheim Johann-Hinrich-Wichernhaus, Jakob-Leyser-Straße 9, D-66482 Zweibrücken, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier auf Grund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgeboden.

Der Inhaber des Wertpapierses und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt zwei Monate (§ 7 Z. 2 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951; Art. 90 WG) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapierses: Wertpapierbuch Nr. 657.098 der Raiffeisenbank Reutte, reg. Gen. m. b. H., Zweigniederlassung Jungholz, lautend auf Überbringer, mit Losungswort.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9

3. April 2000

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN

58 T 140/00 y-3

Auf Antrag des Herrn Ing. Rudolf Diemling, Oberdrum 115, 9900 Lienz, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier auf Grund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgeboden.

Der Inhaber des Wertpapierses und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Sparkassenbuch Nr. 0012-282844 der Lienzer Sparkasse, lautend auf Überbringer, mit Losungswort.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9
23. März 2000

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN

58 T 148/00 z-4

Auf Antrag der Raiffeisenkasse Pitztal-Wenns-Jerzens-St. Leonhard, reg. Gen. m. b. H., Pitztaler Straße 57, 6473 Wenns, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier auf Grund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgegeben.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Sparbuch der Raiffeisenkasse Pitztal-Wenns-Jerzens-St. Leonhard, reg. Gen. m. b. H., mit der Konto-Nr. 30.075.832, Kontroll-Nr. 676154, lautend auf Peter Larcher, mit Losungswort.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9
3. April 2000

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN

58 T 150/00 v-2

Auf Antrag der Volksbank Tirol Innsbruck-Schwaz Aktiengesellschaft, Hauptgeschäftsstelle Innsbruck, Meinhardstraße 1, 6020 Innsbruck, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier aufgrund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgegeben.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Sparbuch Nr. 024-03836-9, (Urkunde der ehemaligen Hagebank Tirol AG) der Volksbank Tirol Innsbruck-Schwaz AG, ausgegeben von der Geschäftsstelle Pradl, lautend auf Paula Jungmann, mit Losungswort.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9
23. März 2000

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN

58 T 151/00 s-2

Auf Antrag der Volksbank Tirol Innsbruck-Schwaz Aktiengesellschaft, Hauptgeschäftsstelle Innsbruck, Meinhardstraße 1, 6020 Innsbruck, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier aufgrund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgegeben.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Sparbuch Nr. 004-14304-3, (Urkunde der ehemaligen Hagebank Tirol AG) der Volksbank Tirol Innsbruck-Schwaz AG, Hauptgeschäftsstelle Pradl, lautend auf Branka Petrovic, mit Losungswort.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9
23. März 2000

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN

58 T 154/00 g, 58 T 155/00 d, 58 T 156/00 a-2

Auf Antrag der Raiffeisenbank Zell am Ziller und Umgebung, reg. Gen. m. b. H., werden die unten näher bezeichneten, angeblich in Verlust geratenen Wertpapiere auf Grund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgegeben.

Der Inhaber der Wertpapiere und andere Beteiligte werden aufgefordert, diese binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist werden die Wertpapiere auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung der Wertpapiere: Drei Sparbücher der Raiffeisenbank Zell am Ziller und Umgebung, reg. Gen. m. b. H.,

a) Sparbuch mit der Konto-Nr. 30.069.017, Kontroll-Nr. 8143, lautend auf Gertraud Leo, mit Losungswort;

b) Sparbuch mit der Konto-Nr. 30.051.106, Kontroll-Nr. 523362, lautend auf Haus Leo, mit Losungswort;

c) Sparbuch mit der Konto-Nr. 30.085.781, Kontroll-Nr. 8204, lautend auf Katharina Leo, mit Losungswort.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9
24. März 2000

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN

58 T 158/00 w-2

Auf Antrag der Raiffeisenbank Oberland, reg. Gen. m. b. H., Bankstelle Prutz, Dorfplatz 301, 6522 Prutz, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier auf Grund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgegeben.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Sparbuch der Raiffeisenbank Oberland, reg. Gen. m. b. H., Bankstelle Prutz, mit der Konto-Nr. 31.001.332, Kontroll-Nr. 570528, lautend auf Überbringer, mit Losungswort.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9
24. März 2000

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN

58 T 160/00 i-2

Auf Antrag der Raiffeisenbank Kössen-Schwendt, reg. Gen. m. b. H., Dorf 4, 6345 Kössen, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier auf Grund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgeboten.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Sparbuch der Raiffeisenbank Kössen-Schwendt, reg. Gen. m. b. H., mit der Konto-Nr. 30066005, Kontroll-Nr. 578034, lautend auf Josef/Ursula Schranz, mit Losungswort.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9
24. März 2000

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN

58 T 161/00 m-2

Auf Antrag der Raiffeisen-Landesbank Tirol, reg. Gen. m. b. H., Adamgasse 1-7, 6020 Innsbruck, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier auf Grund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgeboten.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Überbringer-Sparbuch der Raiffeisen-Landesbank Tirol, reg. Gen. m. b. H., ausgegeben von der Bankstelle Hötting, mit der Konto-Nr. 31.608.979, Kontroll-Nr. 28040, lautend auf Simone Alber, mit Losungswort.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9
24. März 2000

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN

58 T 162/00 h-2

Auf Antrag der Raiffeisen-Landesbank Tirol, reg. Gen. m. b. H., Adamgasse 1-7, 6020 Innsbruck, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier auf Grund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgeboten.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Überbringer-Sparbuch der Raiffeisen-Landesbank Tirol, reg. Gen. m. b. H., ausgegeben von der Bankstelle Kommerz & Investmentcenter Altstadt, mit der Konto-Nr. 33.805.094, Kontroll-Nr. 493942, lautend auf Dr. Dieter Stöhr, mit Losungswort.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9
24. März 2000

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN

58 T 163/00 f-2

Auf Antrag der Raiffeisenbank Achenkirch und Umgebung, reg. Gen. m. b. H., 6215 Achenkirch 387a, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier auf Grund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgeboten.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt zwei Monate (§ 7 Z. 2 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951; Art. 90 WG) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Wertpapierbuch der Raiffeisenbank Achenkirch und Umgebung, reg. Gen. m. b. H., mit der Konto-Nr. 60.052.990, Kassa-Bon-Nr. 139.067, lautend auf Effekten-geschäft 79, mit Losungswort.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9
24. März 2000

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN

58 T 164/00 b-2

Auf Antrag der Raiffeisenbank Achenkirch und Umgebung, reg. Gen. m. b. H., 6215 Achenkirch 387a, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier auf Grund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgeboten.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt zwei Monate (§ 7 Z. 2 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951; Art. 90 WG) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Wertpapierbuch der Raiffeisenbank Achenkirch und Umgebung, reg. Gen. m. b. H., mit der Konto-Nr. 60.052.024, Kassa-Bon-Nr. 074.124, lautend auf 1281, mit Losungswort.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9
24. März 2000

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN

58 T 165/00 z-2

Auf Antrag der Raiffeisenbank Fieberbrunn-St. Jakob-Hochfilzen, reg. Gen. m. b. H., Dorfstraße 12, 6391 Fieberbrunn, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier auf Grund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgeboden.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Überbringer-Sparbuch der Raiffeisenbank Fieberbrunn-St. Jakob-Hochfilzen, reg. Gen. m. b. H., mit der Konto-Nr. 30.094.569, Kontroll-Nr. 391557, lautend auf Egger Paul DI, mit Losungswort.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9
23. März 2000

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN

58 T 166/00 x-2

Auf Antrag der Landes-Hypothekenbank Tirol AG, Meraner Straße 8, 6020 Innsbruck, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier auf Grund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgeboden.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt zwei Monate (§ 7 Z. 2 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951; Art. 90 WG) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: EKK-Bon Nr. 218 085 397 der Landes-Hypothekenbank Tirol AG, ausgegeben von der Zweigstelle Saggen, lautend auf EKK, mit Losungswort.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9
24. März 2000

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN

58 T 167/00 v-2

Auf Antrag der Landes-Hypothekenbank Tirol AG, Meraner Straße 8, 6020 Innsbruck, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier auf Grund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgeboden.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt zwei Monate (§ 7 Z. 2 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951; Art. 90 WG) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: EKK-Bon Nr. 218 013 531 der Landes-Hypothekenbank Tirol AG, ausgegeben von der Zweigstelle Saggen, lautend auf EKK, mit Losungswort.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9
24. März 2000

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN

58 T 168/00 s-2

Auf Antrag des Herrn Eduard Vigl, Laugenstraße 13, I-39012 Meran, vertreten durch die Landes-Hypothekenbank Tirol AG, Meraner Straße 8, 6020 Innsbruck, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier auf Grund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgeboden.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Sparbuch Nr. 204 649 420 der Landes-Hypothekenbank Tirol AG, lautend auf Überbringer, mit Losungswort.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9
23. März 2000

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN

58 T 169/00 p-2

Auf Antrag der Raiffeisenbank Reutte, reg. Gen. m. b. H., Untermarkt 3, 6600 Reutte, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier auf Grund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgeboden.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Sparbuch der Raiffeisenbank Reutte, reg. Gen. m. b. H., mit der Konto-Nr. 30.011.134, Kontroll-Nr. 794783, lautend auf Überbringer, ohne Losungswort.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9
24. März 2000

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN*58 T 170/00 k-2*

Auf Antrag der Raiffeisenbank Fieberbrunn-St. Jakob-Hochfilzen, reg. Gen. m. b. H., Dorfstraße 12, 6391 Fieberbrunn, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier auf Grund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgeboden.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Überbringer-Sparbuch der Raiffeisenbank Fieberbrunn-St. Jakob-Hochfilzen, reg. Gen. m. b. H., mit der Konto-Nr. 30.053.151, Kontroll-Nr. 220819, lautend auf Rolf Voelker, mit Losungswort.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9
24. März 2000

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN*58 T 171/00 g-2*

Auf Antrag der Volksbank Kufstein, reg. Gen. m. b. H., Unterer Stadtplatz 21, 6330 Kufstein, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier auf Grund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgeboden.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Sparbuch Nr. 005 178 134 der Volksbank Kufstein, reg. Gen. m. b. H., lautend auf Überbringer, mit Losungswort.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9
24. März 2000

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN*58 T 172/00 d-2*

Auf Antrag der Raiffeisen-Regionalbank Telfs, reg. Gen. m. b. H., Untermarktstraße 5, 6410 Telfs, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier auf Grund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgeboden.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt zwei Monate (§ 7 Z. 2 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951; Art. 90 WG) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Wertpapierbuch der Raiffeisen-Regionalbank Telfs, reg. Gen. m. b. H., mit der Konto-Nr. 67.750.919, Kontroll-Nr. 114.991, lautend auf Effektenkassakonto 91, mit Losungswort.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9
24. März 2000

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN*58 T 173/00 a-2*

Auf Antrag der Raiffeisenbank Sillian, reg. Gen. m. b. H., Marktplatz 10, 9920 Sillian, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier auf Grund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgeboden.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Sparbuch der Raiffeisenbank Sillian, reg. Gen. m. b. H., mit der Konto-Nr. 32.650.376, Kontroll-Nr. 283, lautend auf Josef Ortner, vlg. Troger, mit Losungswort.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9
24. März 2000

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN*58 T 174/00 y-2*

Auf Antrag der Tiroler Sparkasse Bankaktiengesellschaft Innsbruck, Sparkassenplatz 1, 6020 Innsbruck, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier auf Grund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgeboden.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Sparbuch der Tiroler Sparkasse Bankaktiengesellschaft Innsbruck, mit der Konto-Nr. 1910-024999, lautend auf Verena Kirchler, mit Losungswort.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9
24. März 2000

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN*58 T 175/00 w-2*

Auf Antrag der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Erlenstraße 5-9, 6020 Innsbruck, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier auf Grund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgeboden.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Sparbuch Nr. 815-015584 der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, ausgegeben von der BTV-Geschäftsstelle Olympisches Dorf, lautend auf „Wurnitsch Rudolf“, mit Losungswort.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9
24. März 2000

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN

58 T 176/00 t-2

Auf Antrag der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Erlerstraße 5-9, 6020 Innsbruck, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier auf Grund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgegeben.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Sparbuch Nr. 843-053122 der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, ausgegeben von der BTV-Geschäftsstelle Kitzbühel, lautend auf „Egger Klaus“, mit Losungswort.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9
24. März 2000

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN

58 T 177/00 i-2

Auf Antrag der Raiffeisenbank Zell am Ziller und Umgebung, reg. Gen. m. b. H., Dorfplatz 3, 6280 Zell am Ziller, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier auf Grund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgegeben.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Wertpapierbuch der Raiffeisenbank Zell am Ziller und Umgebung, reg. Gen. m. b. H., mit der Konto-Nr. 30.207.104, Kontroll-Nr. 661100, lautend auf Johann und/oder Anni Ram, ohne Losungswort.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9
24. März 2000

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN

58 T 178/00 m-2

Auf Antrag der Landes-Hypothekenbank Tirol AG, Meraner Straße 8, 6020 Innsbruck, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier auf Grund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgegeben.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Sparbuch Nr. 214 378 209 der Landes-Hypothekenbank Tirol AG, ausgegeben von der Zweigstelle Univ.-Klinik, lautend auf Monika Faller, mit Losungswort.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9
24. März 2000

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN

58 T 180/00 f-2

Auf Antrag der Raiffeisenbank Wörgl-Kufstein-Ebbs-Niederndorf-Walchsee, reg. Gen. m. b. H., Raiffeisenplatz, 6300 Wörgl, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier auf Grund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgegeben.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Sparbuch der Raiffeisenbank Wörgl-Kufstein-Ebbs-Niederndorf-Walchsee, reg. Gen. m. b. H., mit der Konto-Nr. 33.267.410, Kontroll-Nr. 437.551, ausgegeben von der Bankstelle Niederndorf, lautend auf Josef Holzner, ohne Losungswort.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9
3. April 2000

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN

58 T 181/00 b-2

Auf Antrag der Volksbank Landeck, reg. Gen. m. b. H., Malser Straße 29, 6500 Landeck, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier auf Grund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgegeben.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Sparbuch Nr. 00544027965 der Volksbank Landeck, reg. Gen. m. b. H., lautend auf Überbringer, mit Losungswort.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9

3. April 2000

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN

58 T 182/00 z-2

Auf Antrag der Raiffeisenbank Reutte, reg. Gen. m. b. H., Zweigniederlassung Jungholz, 6691 Jungholz, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier auf Grund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgeboden.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt zwei Monate (§ 7 Z. 2 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951; Art. 90 WG) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Wertpapierbuch der Raiffeisenbank Reutte, reg. Gen. m. b. H., Zweigniederlassung Jungholz, mit der Konto-Nr. 743.211, lautend auf Überbringer, mit Losungswort.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9

3. April 2000

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN

58 T 183/00 x-2

Auf Antrag der Tiroler Sparkasse Bankaktiengesellschaft Innsbruck, Sparkassenplatz 1, 6020 Innsbruck, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier auf Grund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgeboden.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Sparbuch der Tiroler Sparkasse Bankaktiengesellschaft Innsbruck, mit der Konto-Nr. 1510-004599, lautend auf Josef Kritzinger, mit Losungswort.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9

3. April 2000

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN

58 T 184/00 v-2

Auf Antrag der Raiffeisenbank Wörgl-Kufstein-Ebbs-Niederndorf-Walchsee, reg. Gen. m. b. H., Raiffeisenplatz, 6300 Wörgl, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier auf Grund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgeboden.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Sparbuch der Raiffeisenbank Wörgl-Kufstein-Ebbs-Niederndorf-Walchsee, reg. Gen. m. b. H., mit der Konto-Nr. 33.476.649, Kontroll-Nr. 49963, ausgegeben von der Bankstelle Walchsee, lautend auf Angelika Praschberger, mit Losungswort.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9

3. April 2000

VERSTEIGERUNGSEDIKT (Wiederversteigerung gemäß § 20 des TGVG)

2 E 140/97 h-59

Am 10. Juli 2000, um 13.30 Uhr, findet bei diesem Gericht, Erdgeschoß, Verhandlungssaal 1, die Zwangsversteigerung folgender Liegenschaften statt:

Grundbuch 80104 Obsteig, EZL. 62.

Bezeichnung der Liegenschaften:

a) Gst. 5740/1 im Ausmaß von 7.665 m²;

Schätzwert (kein Zubehör): S 8.525.957,-

Geringstes Gebot: S 4.262.978,-

Vadium: S 852.596,-

b) Gste. 2316/1, 3596, 3597 und 3598 mit zusammen 49.629 m²;

Schätzwert (kein Zubehör): S 785.318,-

Geringstes Gebot: S 523.545,-

Vadium: S 78.532,-

c) Gst. .364 im Ausmaß von 1.565 m² samt darauf errichtetem Wohnhaus mit Wirtschaftsgebäude in 6416 Obsteig, Unterstraß Nr. 246.

Schätzwert samt Zubehör: S 3.700.262,-

Geringstes Gebot: S 1.850.131,-

Wert des Zubehörs laut

Schätzungsgutachten ON 8: S 81.150,-

Vadium: S 370.026,-

Die Versteigerung zu 1 a) b) c) ist so lange fortzusetzen, bis durch das Meistbot einer oder mehrerer Grundstücke und Gebäude die Ansprüche der jeweils betreibenden Gläubiger und bei einer Mehrheit von betreibenden Gläubigern der jeweils in der schlechtesten Priorität stehende Gläubiger sowie der ihnen im Rang vorgehenden, einschließlich der zum Termin angemeldeten, jeweils ein gesetzliches Pfand- und Vorzugsrecht genießenden Ansprüche vollständig gedeckt sind.

Sollte aufgrund der vorbeschriebenen Versteigerungsart eine vollständige Deckung nicht erreicht werden oder die Deckung erst durch Versteigerung aller Liegenschaftsanteile erzielt werden, so kommt es zur einheitlichen Ausbietung wie folgt:

Gst. 2316/1 – Wald mit 40.059 m², **Gste. 3596, 3597, 3598 und 5740/1** – landwirtschaftlich genutzt mit einer Gesamtfläche von 17.235 m² und **Gst. .364** mit 1.565 m² samt darauf errichtetem Wohnhaus mit Wirtschaftsgebäude in 6416 Obsteig, Unterstraß Nr. 246.

Schätzwert samt Zubehör: S 13.011.537,-

Geringstes Gebot: S 6.636.654,-

Wert des Zubehörs laut

Schätzungsgutachten ON 8: S 81.150,-

Vadium: S 1.301.154,-

In diesem Fall erfolgt die Zuschlagserteilung erst nach Durchführung beider Versteigerungsarten, und zwar an den Ersteher der gesamten Liegenschaft oder an die Ersterer der einzelnen Liegenschaften, je nachdem, in welcher der beiden Versteigerungsarten das höhere Meistbot bzw. die höhere Meistbotsumme erzielt wurde.

Unter dem geringsten Gebot findet ein Verkauf nicht statt.

Als Bieter dürfen nur Personen zugelassen werden, die sich binnen drei Wochen nach Bekanntmachung dieses neuen Versteigerungstermines beim Landesgrundverkehrsreferenten um eine Bieterbewilligung nach § 20 Abs. 2 des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1996 bewerben und diese Bewilligung oder eine Bestätigung

nach § 20 Abs. 3 letzter Satz des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1996 vorweisen.

Internet: <http://www.zvg.com>

Rechte, die diese Versteigerung unzulässig machen würden, sind spätestens im Versteigerungstermin vor Beginn der Versteigerung bei Gericht anzumelden, widrigens sie zum Nachteil eines gutgläubigen Erstehers in Ansehung der Liegenschaft selbst nicht mehr geltend gemacht werden könnten.

Im Übrigen wird auf das Versteigerungsedikt an der Amtstafel des Gerichtes verwiesen.

Bezirksgericht Silz, Abt. 2

30. März 2000

MITTEILUNGEN

Tiroler Rechtsanwaltskammer, Meraner Straße 3, 6020 Innsbruck

KUNDMACHUNG über Veränderungen in der Liste der Rechtsanwalts-Gesellschaften

Der Ausschuss der Tiroler Rechtsanwaltskammer gibt folgende Veränderungen in der Liste der Rechtsanwalts-Gesellschaften bekannt:

Neueintragung:

- Dr. Reinhard Kraler, Rechtsanwalt GmbH mit dem Sitz in 9900 Lienz.

Innsbruck, 27. März 2000

Der Präsident: Dr. Georg Santer

Tiroler Rechtsanwaltskammer, Meraner Straße 3, 6020 Innsbruck

KUNDMACHUNG über Veränderungen in der Liste der Rechtsanwälte

Der Ausschuss der Tiroler Rechtsanwaltskammer gibt folgende Veränderungen in der Liste der Rechtsanwälte bekannt:

Neueintragung per 24. März 2000:

- Dr. Edith Egger, Gänsbacherstraße 6/I, 6020 Innsbruck, Tel. 0512/586996, Fax 0512/586996-15, in Regiegemeinschaft mit Rechtsanwalt Dr. Herbert Partl.

Freiwilliger Verzicht per 31. März 2000:

- Dr. Michael Gschnitzer, Innsbruck, mw. Stellvertreter Rechtsanwalt Mag. Johannes Götsch, Innsbruck;
- Dr. Rudolf Wieser, Innsbruck, mw. Stellvertreter Rechtsanwalt Dr. Martin Zanon, Innsbruck.

Innsbruck, 3. April 2000

Der Präsident: Dr. Georg Santer

METASYS Umwelttechnik GmbH

EMAS-STANDORTEINTRAGUNG

Die Firma METASYS Umwelttechnik GmbH, Florianistraße 3, 6063 Rum, teilt mit, dass ihr Standort in Innsbruck im Rahmen der Verordnung (EWG Nr. 1836/93) des Rates der EU vom 29. Juni 1993 (EG-System für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung – EMAS-Verordnung; Öko-Audit) eingetragen wurde (österreichisches Standortverzeichnis Register Nr. A-EXP-0025) und dass die Umwelterklärung unter der nachfolgenden Adresse angefordert werden kann:

METASYS Umwelttechnik GmbH, Florianistraße 3, 6063 Rum, Tel. 0512/205420-0, Fax 0512/205420-7 oder e-mail: stefan.mader@metasys.co.at,

Ansprechpartner: Herr Stefan Mader.

Innsbruck, 3. April 2000

VEREINSAUFLÖSUNG

Der Verein „Sparverein Krankenhaus Kufstein“, mit dem Sitz in Kufstein, hat in der Generalversammlung vom 27. November 1999 freiwillig seine Auflösung beschlossen.

Kufstein, 29. November 1999

Die Obfrau: Susanne Folie

**Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Zul.-Nr. 204I50E DVR 0059463**

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck
Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.
Bezugsgebühr S 232,- jährlich. Einzelstück: S 1,- für jede Seite, jedoch mindestens S 10,- pro Stück. Einschaltungen nach Tarif.
Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion,
Innsbruck, Neues Landhaus,
Tel. 0512/508-2182 – Fax 0512/508-2185 – e-mail: bote@tirol.gv.at
Redaktion: Innsbruck, Landhaus,
Tel. 0512/508-2184 – Fax 0512/508-2185 – e-mail: bote@tirol.gv.at
Internet: www.tirol.gv.at/botefuertiroel
Druck: Eigendruck